

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 9. Juni 2016
- 6 AZR 408/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:090616.U.6AZR408.15.0

I. Arbeitsgericht Lingen

Urteil vom 23. Oktober 2014
- 3 Ca 27/14 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 29. Juni 2015
- 8 Sa 1550/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterrichtung nach § 17 KSchG ohne Berufsgruppen

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 405/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 408/15
8 Sa 1550/14
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juni 2016

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und die ehrenamtliche Richterin Klar für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. Juni 2015 - 8 Sa 1550/14 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

VRiBAG
Dr. Fischermeier
ist wegen Urlaubs
an der Beifügung
seiner Unterschrift
verhindert

Spelge

Krumbiegel

Spelge

Wollensak

C. Klar